



Im Rahmen der Aktion „**Streuobst für alle**“ können nunmehr ab sofort in der Gemeinde Lehrberg per Mail, Fax oder mit normalen Brief die nachfolgend genannten Bäume bestellt werden. In dem Schreiben sind neben der/den gewünschten Obstsorten folgende Angaben zu machen:

Name des Antragstellers nebst Anschrift mit Straße und Hausnummer sowie der Standort des bestellten Baumes:

Hierzu bitte wiederum Straße und Hausnummer oder alternativ Gemarkung und FINr. angeben.

**Letzter Bestelltermin ist Montag, der 16.09.2024.**

Die Bäume werden dann gesammelt von der Gemeinde Lehrberg bei der beauftragten Baumschule bestellt und werden voraussichtlich in der 2. Kalenderwoche im November (11.11. – 15.11.2024) zentral angeliefert und müssen auch entsprechend zu diesem Termin abgeholt werden. Hierüber werden die Besteller noch rechtzeitig informiert.

Bei der Abholung werden auf Wunsch weitere Informationen zur Pflanzung, Anwuchspflege etc. erteilt.

Alle benannten Bäume sind kostenfrei für die Bürger. Nicht enthalten sind aber die notwendigen Pflanzpfähle und das entsprechende Anbindematerial. Wir bitten die Besteller dies rechtzeitig vor der Lieferung der Bäume zu beschaffen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Raßbach (09820/9119-30) bzw. Herr Lindenmeyer (09820/9119-32) zur Verfügung.

Es kann unsererseits keine Garantie übernommen werden, dass die bestellten Bäume auch tatsächlich geliefert werden können. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde ggf. Bestellkürzungen vor, da maximal 100 Bäume beschafft werden dürfen.

## Apfelsorten:

SORTE	REIFEZEIT	STÜCKZAHL
ALKMENE		
ANANASRENETTE		
AUFHOFER KLOSTERAPFEL		
BATULLENAPFEL		
BAUMANNS RENETTE		
BERLEIS®		
BLAUACHER WÄDENSWIL		
BOROWINKA		
BRETTACHER GEWÜRZAPFEL		
CRONCELS		
DANZIGER KANTAPFEL		
DISCOVERY		
DÜLMENER HERBSTROSENAPFEL		
EDELBORSDDORFER		
ERBACHHOFER WEINAPFEL		
FINKENWERDER PRINZENAPFEL		
FLORINA		
FROMMS GOLDRENETTE		
GASCOYNES SCHARLACHROT		
GEFLAMMTER KARDINAL		
GEHEIMRAT DR. OLDENBURG		
GELBER EDELAPFEL		
GERLINDE®		
GEWÜRZLUIKENAPFEL		
GLOSTER		
GOLDPARMÄNE		
GRAHAMS JUBILÄUMSAPFEL		
GRAVENSTEINER		
HARBERTS RENETTE		
HAUXAPFEL		

HORNEBURGER PFANNKUCHENAPFEL	
IDARED	
INGRID MARIE	
JAKOB FISCHER	
JAKOB LEBEL	
JAMES GRIEVE	
JONATHAN	
KAISER WILHELM	
KARDINAL BAE	
KANADARENETTE	
KARMIJN DE SONNAVILLE	
KÖNGLICHER KURZSTIL	
LANDSBERGER RENETTE	
LAVANTTALER BANANENAPFEL	
MAUNZENAPFEL	
ÖHRINGER BLUTSTREIFLING	
ONTARIOAPFEL	
PILOT®	
PIROL®	
PRINZ ALBRECHT VON PREUSSEN	
PURPURROTER COSINOT	
RAFS LIEBLING	
RAJKA®	
REANDA®	
REBELLA®	
REICHTRAGENDER VOM ZENNGRUND	
RESI®	
RETINA®	
REWENA®	
RHEINISCHER BOHNAPFEL	
RHEINISCHER KRUMMSTIEL	
RHEINISCHER WINTERRAMBUR	
RIESENBOIKEN	
ROTER ALOISIUS	
ROTER ASTRACHER	
ROTER BELLEFLEUR	
ROTER BERLEPSCH	
ROTER BOSKOOP	

ROTER EISERAPFEL		
ROTER MOND		
ROTER TRIERER WEINAPFEL		
RUBINOLA®		
SANTANA®		
SCHAFFSNASE		
SCHNEIDERAPFEL		
SCHÖNER AUS BURSCHEID		
SCHÖNER VON HERRENHUT		
SCHÖNER VON NORDHAUSEN		
SCHÖNER VON WILTSHIRE		
SCHWEIZER ORANGENAPFEL		
SEESTERMÜHER ZITRONENAPFEL		
SIEBENKANT		
SIGNE TILLISCH		
SIRIUS®		
SONNENWIRTSAPFEL		
STINA LOHMANN		
TOPAZ®		
TULPENAPFEL		
WEIßER KLARAPFEL		
WETTRINGER TAUBENAPFEL		
WINTERBANANENAPFEL		
WINTERGLOCKENAPFEL		
WINTERZITRONENAPFEL		
ZABERGÄURENETTE		
ZUCCALMAGLIORENETTE		

## Birnensorten:

SORTE	REIFEZEIT	STÜCKZAHL
BARONIN VON MELLO		
BOC'S FLASCHENBIRNE		
CLAPPS LIEBLING		
CONFERENCE		
DOPPELTE PHILIPPSBIRNE		
FRÜHE VON TREVoux		
GELBMÖSTLER		
GELLERTS BUTTERBIRNE		
GRÄFIN VON PARIS		
GRÜNE JAGDBIRNE		
GUTE GRAUE		
GUTE LUISE		
KAISERBIRNE MIT DEM EICHBLATT		
KÖSTLICHE VON CHARNEUX		
KUHFUß		
MADAME VERTE		
MOLLEBUSCH		
NOJABRSKAJA SYN. NOVEMBERBIRNE		
NÄGELSCHER BIRNE		
NORDHÄUSER WINTERFORELLE		
PALMISCHBIRNE		
PASTORENBIRNE		
ROTE WILLIAMS CHRISTBIRNE		
SCHWEIZERHOSE		
SOLANER		
STUTTGARTER GEIßHIRTLE		
VEREINSDECHANTSBIRNE		
WAHLSCHER SCHNAPS BIRNE		
WILLIAMS CHRISTBIRNE		
APFELQUITTE		
BIRNENQUITTE		

**Zwetschgensorten:**

<b>SORTE</b>	<b>REIFEZEIT</b>	<b>STÜCKZAHL</b>
ANNA SPÄTH		
BÜHLER FRÜHZWETSCHGE		
CACAKS SCHÖNE		
ERSINGER FRÜHZWETSCHGE		
GELBE HAUSZWETSCHGE		
HAFERPFLAUME		
HANITA®		
HANKA®		
HAROMA®		
HAUSZWETSCHGE		
ITALIENISCHE ZWETSCHGE		
JOJO®		
KATINKA®		
KIRKESPFLAUME		
LÖHRPFLAUME		
POGAUNER PFLAUME		
PRESENTA®		
RUTH GERSTETTER		
SCHÖNBERGER ZWETSCHGE		
THE CZAR		
TOPFIRST		
TOPPER®		
TOPSTAR PLUS		
TOPTASTE®		
VIKTORIAPFLAUME		
WANGENHEIMER FRÜHZWETSCHGE		
ZIBARTE (BLAU)		

**Mirabellen:**

<b>SORTE</b>	<b>REIFEZEIT</b>	<b>STÜCKZAHL</b>
APRIMIRA		
BELLAMIRA®		
MIRABELLE VON NANCY		

**Renekloden:**

<b>SORTE</b>	<b>REIFEZEIT</b>	<b>STÜCKZAHL</b>
GRAF ALTHANS RENECLODE		
GROÙE GRÜNE RENECLODE		
OULLINS RENECLODE		

**SüÙkirschen:**

<b>SORTE</b>	<b>REIFEZEIT</b>	<b>STÜCKZAHL</b>
BURLAT		
BÜTTNERS ROTE KNORPELKISCHE		
DOLLENSPPLER		
DÖNISSENS GELBE KNORPELKIRSCH		
GROÙE SCHWARZE KNORPELKIRSCH		
HEDELFINGER RIESENKIRSCH		
JOHANNA		
KASSINS FRÜHE HERZKIRSCH		
KORDIA		
LAPINS		
MERCHANT		
NAPOLEON SYN. GROÙE PRINZESSINENKIRSCH		
REGINA		
SAM		
SCHNEIDERS SPÄTE KNORPELKIRSCH		
SUNBURST		

### Sauerkirschen:

SORTE	REIFEZEIT	STÜCKZAHL
ACHAT®		
GEREMA®		
MORELLENFEUER		
MORINA®		
SCHATTENMORELLE		
UNGARISCHE TRAUBIGE		

### Wildobst:

SORTE	REIFEZEIT	STÜCKZAHL
ELSBEERE		
ESSBARE VOGELBEERE „EDULIS“		
MISPEL		
SPEIERLING		
MAULBEEREN		
ESSKASTANIEN		



# Streuobst für alle!

## Merkblatt zur

# Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen

(nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus)

## A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung:

[www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser)

(Link: Ländliche Entwicklung / LEADER → Ländliche Entwicklung → Streuobstpakt – Förderprogramm Streuobst für alle!)

### 1. Zuwendungsempfänger

Zur Antragstellung berechtigt sind rechtsfähige Vereine, Verbände sowie Kommunen. Diese Antragsteller üben eine sog. Bündelfunktion aus.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von Streuobstbäumen zum Zweck der Pflanzung in Bayern. Die Pflanzung der Streuobstbäume kann auf Grundstücken des Antragstellers oder auf Grundstücken Dritter erfolgen. Den Dritten werden hierfür die Bäume vom Antragsteller unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- Förderfähig sind Kernobst (Apfel und Birne) und Steinobst (Pflaume und Kirsche).
- Weitere förderfähige Arten sind beispielsweise Walnuss, Quitte, Maulbeere, Esskastanie und Wildobstarten, Vogelkirsche, Holz-Apfel, Wild-Birne, Eberesche, Speierling, Elsbeere.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- die Apfelsorten Akane, Braeburn, Brava, Cox Orange, Elstar, Fuji, Gala, Golden Delicious, Granny Smith, Greenstar, Jonagold, Jonagored, Kanzi, Mairac, Pink Lady, Pinova, Red Delicious, Rubens und Rubinette,
- die Birnensorten Abate Fetel (= Abbé Fétel) und Dessertnaja,
- Hasel,
- Bäume für Erwerbsanlagen (Pflanzdichte von über 100 Obstbäumen je Hektar),
- Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen, die im Rahmen von behördlichen Auflagen vorgeschrieben sind,
- Bäume, deren Erwerb über andere Förderprogramme gefördert wird.

### 3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig ist der Bruttokaufpreis der Obstbäume.

Der Kaufpreis ist durch die Rechnung einer Baumschule, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt ist, nachzuweisen.

Sonstige Ausgaben und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Pflanzung (z.B. Baumpfähle) und der Pflege der Bäume anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.

### 4. Qualitätsanforderungen an die Streuobstbäume

Die Streuobstbäume müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die hochstämmigen Obstbaumarten müssen eine Stammhöhe von im Regelfall 180 cm, mindestens aber 140 cm aufweisen.
- Die Obst-Hochstämme Apfel, Birne und Kirsche müssen auf einer Sämlingsunterlage veredelt sein. Andere Obstbäume können auch auf starkwüchsigen, vegetativ vermehrten Unterlagen veredelt sein.
- Bei den Bäumen muss es sich um wurzelnackte Bäume oder Ballenpflanzen handeln. Containerpflanzen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die vorstehenden Qualitätsanforderungen sind von der Baumschule auf der Rechnung oder auf einem gesonderten Dokument zu bestätigen.

### 5. Fachgerechte Pflanzung der Streuobstbäume

Hinweise für eine fachgerechte Pflanzung können dem Merkblatt „Pflanzanleitung für Streuobstbäume“ unter folgendem Link entnommen werden:

[www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/311039/index.php](http://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/311039/index.php)

Allgemeine Hinweise zum Streuobst finden sie unter [www.lfl.bayern.de/streuobst](http://www.lfl.bayern.de/streuobst).

## B Förderhöhe und Förderbedingungen

### 1. Förderhöhe

Die Mindest- bzw. Maximalanzahl an Streuobstbäumen pro Förderantrag beträgt 10 bzw. 100 Bäume.

Bezuschusst wird der Kauf der Bäume mit bis zu 45 Euro pro Baum.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

### 2. Stellung des Förderantrags

Der Förderantrag ist beim Amt für Ländliche Entwicklung einzureichen.

Das Amt prüft den Förderantrag und erlässt den Zuwendungsbescheid.

### 3. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Vorhaben dürfen vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden. Bereits begonnene Vorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

**Achtung: Bereits die Bestellung der Streuobstbäume bei der Baumschule zählt als Beginn der Maßnahme.**

## C Auszahlung und Kontrolle

### 1. Auszahlung der Förderung

Die Fördermittel werden nach Einreichung und Prüfung des Zahlungsantrages ausgezahlt.

Dem Zahlungsantrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellte Rechnung der Baumschule inkl. Zahlungsnachweis und Bestätigung der Baumschule, dass die Bäume die drei Qualitätsanforderungen (siehe Abschnitt A, Nr. 4: Stammhöhe, Unterlage, keine Containerware) erfüllen und
- eine Liste mit den Standorten der gepflanzten Streuobstbäume.

### 2. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt 12 Jahre ab der Auszahlung der Fördermittel. Werden die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungsfrist entfernt, so wird die Zuwendung im Regelfall anteilig zurückgefordert.

### 3. Verlust der Zuwendung

Mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. bis hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung ist zu rechnen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
- nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
- Mittel zweckwidrig verwendet werden,
- gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,

vor Bewilligung bzw. etwaiger Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit einer Maßnahme begonnen wird oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.

### 4. Mitteilung an die Finanzbehörden

Aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden (Mitteilungsverordnung-MV) vom 07.09.1993 (BGBl I S. 1554) ist das Amt für Ländliche Entwicklung bei Vereinen und Verbänden dazu verpflichtet, dem örtlich zuständigen Finanzamt folgende Informationen zu übermitteln

- Name und Adresse des Vereins / des Verbandes,
- Steuernummer des Vereins / des Verbandes,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung

Sollten Sie über keine Steuernummer verfügen, so ist es erforderlich, beim örtlich zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen.

Die Steuernummer ist im Zahlungsantrag anzugeben. Die Auszahlung der Fördermittel setzt das Vorliegen einer Steuernummer voraus.

## 5. Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen personenbezogenen Daten ist das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung. Die Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt. Sie werden ferner an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für statistische Zwecke sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt. Darüber hinaus kann die Maßnahme ggf. in der Informationsarbeit der Ländlichen Entwicklung in Bayern dargestellt werden.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte finden Sie im Internet unter [www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/](http://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/) nach Aufruf des für Sie zuständigen Amtes für Ländliche Entwicklung unter „Datenschutz“. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unmittelbar beim jeweiligen Amt für Ländliche Entwicklung.

## 6. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Bewilligungsbehörde und Ansprechpartner ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung. Die Dienstbezirke der Ämter für Ländliche Entwicklung entsprechen den Regierungsbezirken.

Die Anschrift und weitere Informationen zur Organisation sind unter folgender Internetadresse zu finden:

[www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/](http://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/)